



Rechtsanwälte  
Günther, Heidel, Wollenteit, Hack,  
Goldmann  
**z. Hdn. Frau Rechtsanwältin Dr. John**  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

X		05. AUG. 2008	
Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann Rechtsanwälte		Bearbeitet von Frau Niemeyer Telefax: (04 41) 5 70 26 - 179 E-Mail: <a href="mailto:tanja.niemeyer@laves.niedersachsen.de">tanja.niemeyer@laves.niedersachsen.de</a>	
zda			

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08/0653M/J/C/mk

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
13.3 – 44010 / VIG / 05-08

Durchwahl  
(04 41) 570 26 - 358

Oldenburg  
31.07.2008

## **Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG des foodwatch e.V.**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. John,

in vorbezeichneter Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages auf Informationsgewährung vom 24.07.2008.

Zunächst bitte ich Sie der guten Ordnung halber noch um Übersendung einer auf Sie lautenden Vollmacht des foodwatch e.V..

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da mit der von Ihnen erbetenen Informationsgewährung Belange Dritter betroffen sind, welche gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG vor einer Entscheidung anzuhören sind. Insofern weise ich darauf hin, dass sich die regelmäßige Frist zur Bescheidung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 VIG auf zwei Monate verlängert. Insofern würde die Regelfrist in der 44. Kalenderwoche (29.09.2008) enden.

Ich bin bemüht diese Frist einzuhalten, aufgrund der voraussichtlich einzuholenden erheblichen Anzahl von entscheidungsrelevanten Stellungnahmen Drittbeteiligter und der bisherigen Erfahrungen in meinem Hause mit ähnlich gelagerten VIG-Verfahren ist allerdings davon auszugehen, dass die Regelfrist nicht eingehalten werden kann. Ich bitte insofern für Verständnis.

Hinsichtlich der von Ihnen begehrten Informationen bezüglich der Fragen

- Wie und wann konkret die Bevölkerung über die Beanstandungen informiert wurde? (Punkt 6 Ihres Antrages)
- Wie die Beanstandungen verfolgt wurden? ... (Punkt 7 Ihres Antrages)
- Welche Maßnahmen im Land Niedersachsen ergriffen wurden um zukünftig solche Verstöße zu vermeiden? (Punkt 8 Ihrer Anfrage)

liegen mir keinerlei Erkenntnisse vor. Insofern bin ich für eine Informationsgewährung bezüglich der o.g. Fragestellungen nicht zuständig und müsste Sie gemäß § 5 Abs. 2 VIG an die niedersächsischen kommunalen Behörden verweisen, denen die erbetenen Informationen in der Regel vorliegen sollten. Gegenwärtig ist in Niedersachsen indes eine Zuständigkeitsregelung der kommunalen Veterinärbehörden in Bezug auf das VIG noch nicht getroffen worden. Die Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung ist zwar in Vorbereitung, der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens steht jedoch noch nicht fest.

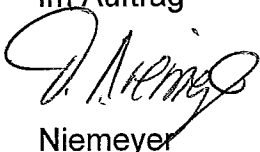
Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen mit, dass der Beantwortung Ihrer Fragen 6 bis 8 zum jetzigen Zeitpunkt noch Gründe entgegenstehen. Sobald diese Gründe mit Erlass der Zuständigkeitsverordnung entfallen sind, werde ich Ihren Antrag jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG weiterleiten. In jedem Fall erhalten Sie hierzu noch eine gesonderte Nachricht.

Bezüglich zu erwartender Gebühren für den Bescheid kann ich Ihnen jetzt schon mitteilen, dass diese aufgrund Ihrer umfassenden Anfrage € 50,00 deutlich übersteigen werden. Eine entsprechende Gebührenordnung ist in Vorbereitung. Nach deren Verabschiedung und Veröffentlichung wird ein gesonderter Gebührenbescheid ergehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Niemeyer